

# **Neufassung**

**der Eigenbetriebssatzung der  
"Städtischen Seniorenwohnanlage und Pflegeheime"  
vom 08. Dezember 1998 (Amtsblatt 88/1998)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06. Juni 2000 (Amtsblatt 67/2000) und  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. Dezember 2001 (Amtsblatt 162/2001)**

Auf Grund der §§ 4, 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 446), der Eigenbetriebsverordnung vom 20. August 1997 (GVBl. LSA, S. 574), zuletzt geändert durch Art. 1 und 5 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) vom 22. März 2006 (GVBl. LSA, S. 128) und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 NKHR vom 22. März 2006 (GVBl. LSA, S. 128), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung vom ..... folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung der „Städtischen Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“ beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die städtischen Pflege- und Seniorenwohnheime innerhalb der Stadt Magdeburg (gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftlich geführtes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe. Der Satzungszweck wird durch den Unternehmensgegenstand verwirklicht, der in der Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen in ambulanten und stationären (voll- und teilstationären) Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 des SGB XI (Pflegeversicherung) besteht.
- (3) In der Seniorenwohnanlage werden alters- und behindertengerechte Wohnungen mit einer entsprechenden Betreuung vorgehalten.
- (4) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die mit den Pflegeaufgaben in Zusammenhang stehen.

## § 2

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

### **”Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime”**

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBI I Seite 613) in der letztgültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **15.338.756 EUR**

## § 5

### **Zuständigkeiten**

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ”Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime” sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Oberbürgermeister
- Stadtrat

## § 6

### **Bestellung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt wird. Die Bestellung des Betriebsleiters kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt die wirtschaftliche Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit den Kostenträgern und Vereinbarung von Pflegesätzen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmten Umfang nach mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des Betriebsleiters.

- (4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrage des Oberbürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über
  1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag);
  2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und freiberuflichen Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall von 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag);

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 EUR;
4. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis 25.000 EUR
5. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert bis 25.000 EUR (Wert des Zugeständnisses);
6. Dem Betriebsleiter obliegen die personalrechtlichen Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters. Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD und übt personalrechtliche Befugnisse aus.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird im Sinne des § 8 EigBG ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Dem Betriebsausschuss gehören zehn Mitglieder an. Zum Betriebsausschuss gehört eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Sie wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Personalvertretung bestellt.
- (2) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2, Satz 4, EigBG.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

- (2) Soweit nicht nach § 6 die Betriebsleitung oder nach § 10 der Stadtrat zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Insbesondere verbleibt dem Betriebsausschuss die Entscheidung über:
1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen;
  2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 EUR überschreiten, bis zu einer Nettoabrechnungsgrenze von 250.000 EUR;
  3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und freiberuflichen Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet und den Betrag von 2.500.000 EUR (2,5 Mio. EUR) nicht übersteigt.
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, deren Vermögenswert den Betrag über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt;
  5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert über 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR;
  6. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert über 25.000 EUR bis zu 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses);
  7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
  8. über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ab der Entgeltgruppe 11 TVöD ausschließlich der Betriebsleitung;
  9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, nach § 131 Abs. 2 GO LSA;
  10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes;
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 GO LSA entsprechend.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister nimmt die ihm gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
  1. die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind;
  2. die er weder auf die Betriebsleitung, den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
  
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
  1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung;
  2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
  3. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital;
  6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung;
  7. die Verfügungen und die Verpflichtungen, die die Wertgrenzen des Zuständigkeitsbereiches des Betriebsausschusses übersteigen;
  8. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt und spezieller Satzungen;
  9. den Wirtschaftsplan.

## **§ 11**

### **Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Magdeburg.
  
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 15 EigBG) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
  
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
  
- (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat die Betriebsleitung darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 4 anzuzeigen.

## § 12

### **Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss und -prüfung**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindegeldverkehrsordnung (GemHVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA.
- (6) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

## § 13

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## § 14

### **In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Dr.Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Anlage**

Zusammenstellung der städtischen Pflege- und Seniorenwohnheime, die zum Eigenbetrieb gehören:

Altenpflegeheim "Heideweg"  
Altenpflegeheim "Lerchenwuhne"  
Altenpflegeheim "Olvenstedt"  
Altenpflegeheim "Peter Zincke"  
Altenpflegeheim "Haus Budenberg"  
Altenpflegeheim "Haus Mechthild"  
Altenpflegeheim „Am Luisengarten“  
Seniorenwohnanlage Leipziger Straße



## **Veröffentlichungsanordnung**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes  
”Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime”**

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel